

nis, das, Bängniß; Bängnisse: Bängigkeit, auch: Bängnis.
|| bängsam, *Ein.*: bang.

Bängert, *der.*: —; —e: (Obst-) Baumgarten.

Bânt, *der.*: Bânke (1; 2), Bânten (3; 4); Bântchen, —lein, —el: eine sich etwas in die Länge ziehende Erhöhung, *nam.*: 1) solche absichtlich gemachten Erhöhungen: a) erhöhet (meist ungepflasterter) Sitz für mehrere Personen nebeneinander; auch, insofern Rang und Ordnung durch den Sitz bezeichnet wird, z. B. in den früheren Reichsversammlungen: Die weltliche Bânt [Reichstänke]; Die geistliche Bânt; Abelsbânt; ferner: Gerichtsbânt usw. — Hieran schließen sich einige Redensarten, z. B.: b) Etwas auf die lange Bânt schieben, ziehen, spielen = ausschieben, hinaufhalten. / c) Durch die Bânt = allesamt ohne Ausnahme. / d) Ein von der Bânt gefallen (auf der Bânt, nicht im Ehebett erzeugtes) Kind. — 2) der eigens eingerichtete Wertisch; auch ein Tisch zum Auflegen der feilgebotenen Ware (s. 3), *nam.*: von Bädern und Fleischen: Auf die Bânt [zum Verkauf, — Ggß.]: ins Haus schichten; in erweiterter Bedeutung: Kaufhallen der Gewerke, und danach als Platzbezeichnung in Städten: Hinter den Fleischbântken oder ähnlich. Ferner übertr.: Einen zur Bânt, Fleischbânt hauen, ihn gleichsam zerlegen (s. d.). — 3) Elg: der Tisch eines Wechslers mit dem Geld drauf; auch: der Ort für solche Wechselgeschäfte; danach: eine bes. eingerichtete Kreditanstalt, bei der Vorräte edlen Metalls zu irgendeinem Zweck des Tauschverkehrs hinterlegt werden (Wz.: Banten). — 4) (zu 3) bei gewissen Glücksspielen der Tisch des Bankhalters, d. h. des gegen alle andern Spielenden; der Ort für solche Spiele und die ganze Anstalt dazu (Spiel, z. B. Wharobant): Bânt halten, machen, auflegen, das Geld zum Spiel auf den Tisch legen und spielen; Die Bânt sprengen, alles vom Bânthalter gelegte Geld gewinnen. — 5) Natürliche Bânt, z. B.: a) Stelle im Wasser, wo der Grund flach über die umliegenden Stellen erhebt: Sehm, Muschel, Sand, Altsen, Korallen, Perlen, Seehühnchen usw. / b) Eisfläche, —feld in dem Eismeer. / c) tuffenartiges Ufer. / d) (Vergb.) geordnete Geringsschicht: Granit, Kalken, Schieferbânt. / e) grasbewachsene Stelle: Grassant. / f) sich langsam aufstürmende Wolkens-, Nebelschicht. — 6) als Bw. z. B.: Bântlein [1a; scherzhaft auch = Bântert, f. d.]; Bântbooger, zu den Wödem für die Bankheine; Bântbrus [3], Bânterott, dazu: Bântbrügig; Bânthalter [4]; Bânthammer, Niethammer; Bânthaus [3]; Bântherr [3], Bântier (Eindeutung von Banquier); Bântobel, großer, auf Füßen feststehender Stöbel der Böttcher (Züge, Stöbstock, dazu: Bântrichter: einer, dessen Gewerbe es ist, die Böttcherwerkzeuge zu fertigen und abzurichten); Bânthorn, an die Bânt [2] zu schraubender Hornamboß der Schlosser; Bântmeister, der seine Ware öffentlich auf der Bânt [2] feilhaben darf (Bântler und zwar: Groß- und Kleinbântler); Bântnote, —schein, —zettel, von einer Bânt [3] ausgegeben und Geldeswert habend; Bântrichter: f. Bântobel; Bântschein, f. Bântnote; Bântkräftig, von Fleisch, gut zum öffentlichen Verkauf in den Bântken [2], Scharen; Bântzettel, f. Bântnote usw.; ferner: (Bântoder) Bântelkind, —sohn, —tochter = Bântert (s. d.); Bântelkrämer [2], Kleinkrämer; Bântelräucher: umherziehender Volksräucher (Nasophob), der die Ggße seines Ganges durch ein auf einer Erhöhung (Bânt) stehendes Bild erläutert; danach verächtliche Bezeichnung eines Dichters (Bântelbichter), Nebelinspinner usw., dazu: Bântelräucher, Bântelräucherisch. **|| Bântart, Bântert, Bânthart, Bântling**, *der.*: —; —e: ein von der Bânt (s. d. 1d) gefallenes, auf der Bânt erzeugtes, — uneheliches Kind.
|| Bântler, *der.*: —; —w.: f. Bântmeister.

Wann, *der.*: —(e)s; —e: 1) etwas, das mit unwillkürlicher Gewalt bindet, die freie Bewegung festsetzt, hemmt, einschränkt (vgl. Band B7, auch = Zauber u. ä.). Den Wann des Schweißes brechen; Einen im Wann halten; Unter einem Wanne befangen sein; usw. — Daher: 2) der durch gewisse Schranken umschlossene Bezirk; der Kreis, worauf die Ausübung einer Tätigkeit beschränkt und angewiesen, innerhalb dessen sie also frei ist und schalten kann. Dazu: Wanngerechtigkeit oder Wannrecht innerhalb des Wannkreises oder der Wannmelle, als deren Grenze z. B. ein Wannkreuz, —stein, dient usw.; Wannvogt, —wart, wärtter, —flurhilt; Wann- (oder Zwang-) brauerei, —teiler, —mühle, —(bad-)ofen u. a., die für einen Wann oder

Bezirk das Alleinrecht haben, und dazu: Wannster, —wein usw. — 3) die innerhalb eines Gebiets jemand zustehende Gewalt (s. Wutwann, dazu: Wannherr), *nam.* auch: das Recht des Alleinverkaufs und die Abgabe für dies Recht. — 4) die Gesamtheit der in einem Bezirk oder Kreis dem Gewalthabenden Untergebenen, die Mannen (f. Herrmann). — 5) das für die Untergebenen bindende Wort, Gebot, Aufgebot oder Verbot dessen, dem die Gewalt des Wanns zusteht; so auch: der hegende, schützende Wann, z. B.: Wannfort, —wald [worin kein Holz gefällt, kein Wild geschossen werden darf], Wannwasser [worin nicht gefischt werden darf] usw. — 6) die Strafe, die der mit der Macht des Wannes Vergehen verhängt; der Fluch, der die Ungehorsamen, die Säumigen trifft; zumal die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft (vgl. Wst III): Der Wann, Wannstuch, —strahl, die Wannbulle des Papstes u. a. — 7) *nam.* bibl.: eine vom Wannstuch getrossene Person oder Sache: Ich habe Sotom zum Wann gemacht. — 8) *zuw.* statt Verbannung: Seit mich der traurige Wann von euch entfernte. 6. **|| bannen**, *tr.*: 1) durch — und wie durch — einen Wann (s. d. 1) binden, fesseln, gehorchen machen: Ein Zauberer, weiß er Raum und Zeit zu bannen; Er bannet das Wild, es muß ihn stehen; usw. — 2) mit unwillkürlicher Gewalt über etwas verhängend: a) das Obj. wohin verjagen und dort festhalten (zu einem Kreis bannen; Bannst mit in diese Mühle. 6.); / b) das Obj. vertreiben, verjagen; *nam.* auch: einen aus der Kirchengemeinschaft stoßen, exkommunizieren. — 3) etwas unter einen jehmenden Wann (s. d. 5) legen, es für heilig, unerschließbar erklären; so zumal als unerschließbares Eigentum eines Gewalthabers, als Regal u. ä. — 4) zu einer Mühle usw. gebannt sein, unter deren Wann (s. d. 2; 3), dem Mahlzwang usw. stehen. **|| Bänner**, *der.*: —; —w.: einer der bannet, *nam.*: Gespensterbannier, Teufelsbannier. **|| bännig**, *llw.*: (mundartl.) ungeheuer: Bännig groß usw.

Bänner [frz.], *das.*: —; —w.: Heerfahne (Banner, Pantier); auch bildl.: Zum Banner der Gewandtheit schwenken u. ä. — Bannherber, —träger (Gonsalontiere).

Bânse, *die.*: —n; auch **Bânse(n)**, *der.*: —; —w.: in der Scheine der Platz zu beiden Seiten der Tonne zum Aufschichten der Garben, und der aufgeschichtete Haufen selbst. **|| bansen**, *tr.*: die Garben in der Banse aufschichten.

Wär, *Ein.*: 1) nackt, bloß, unbekleidet, unbedeckt, zunächst vom Leib und Teilen des Leibes; dann auch allgemeiner, z. B. von geizigten Waffen, Schwermern u. dergl.; vom dem unbekleidet, offen daliegenden Erdboden usw.; verjährt: bar und bloß; nackt und bloß u. ä. — 2) unverhüllt und offen daliegend, daher: von anderen getrennt, rein, unvernünftig; aber auch: offenbar, unverfälscht, handgreiflich:barer Ernst, Unfug; Ware Torheit; bar und offen; wahr und bar; bar und klar; bant und bar usw. — 3) *nam.*: vom dem blant aufgeschälten, zum Zugreifen bereit liegenden Geld: Barres Geld; Bare 50 Mark; 50 Mark in bar; Bar oder bar und bant bezahlen; Bare Auslagen usw.; Etwas für bare Münze; für bar; für baren Ernst nehmen, sich durch Leichtgläubigkeit täuschen lassen. — 4) mit Ergänzung im Gen. oder mit von (seltenst an) = lebig, los, z. B.: Du bist des Tadel's bar; Von Schwäche und von Tadel bar und bloß; Aller edleren Sinne bar und lebig (auch in Ziffen: goldes, blut-, mafe-, tugendbar = ohne Gold usw.). — 5) als Bw. (s. 1), z. B.: bars (oder nade-) beint; Barfrosch, der eintritt, ehe der Boden die schützende Schneedecke hat (Wachfrosch; Ware, die); barfüßig und dafür *nam.* als llw. und ausagendes Ein. auch: barfuß (dieses selten als Beifügung: Das barfußes Stüd ist mir begegnet. Psal); dazu: Barfüßele, das, Barfüßer, der: einer, der mit nackten Füßen geht; in engerem Sinn = Franziskaner (oder Barfüßermönch, vgl. Barfüßertöster usw.); barhand oder barhändig; barhaupt, barhauptig; Barfüße, (mundartl.) reiner Käse; barbüßig, barfops. **|| Barfschaft**, *die.*: —en: die Menge baren Geldes, die einer bei sich trägt, auch: übertr.

I. Wâr, *der.*: —en (—s); —en (—e); —den, —lein: 1) ein zottelhaares, spitzbüßiges, kurzschwänziges, plumpes Raubtier mit brummender Stimme, Ursus (weiblich Wârin); oft in Vergleichen, dann aber auch geradezu als Bezeichnung eines plumpen, rauhen, unbeholfenen, groben, brummenden Kerls (Brummwâr), *zuw.* auch im Ggß. zu anderen mit feinerem Wesen = bieder und ehrlich. Sprichw.: Einen Wâr auf, an-